Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels 241

3. Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels

Vom 31. April 1950 (GBL S. 337)

Die stetige Erweiterung der Produktion auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes in der Deutschen Demo-Republik kratischen fjihrt in wachsendem Maße zu einer Interesse Belehung des innerdeutschen Handels Im weiteren Verbesserung der Lebenslage unserer Bevölkerung ist es notwendig, den Handel gegen jeden zersetzenden sichern Feinde unserer demokratischen Finfluß versuchen. den innerdeutschen schaft Handel und da-Wirtschaftsaufbau zu stören. derdurch unseren Von artigen Elementen wird die politische Lage Berlins ausgenutzt, um besonders von hier aus den Aufbau unserer Wirtschaft zu erschweren

Um derartige Sabotageversuche künftig unmöglich zu machen und den innerdeutschen Handel zu fördern, ist eine umfassende Kontrolle der Warenbewegung notwendig. Deshalb hat die Provisorische Volkskammer dieses Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Für den Warenverkehr zwischen den Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren Groß-Berlins finden die Bestimmungen über den innerdeutschen Handel entsprechende Anwendung.
- (2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel stellt die erforderlichen Warenbegleitscheine #U£.